

Gesellschaftsvertrag
der
Ashoka Deutschland gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Ashoka Deutschland gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gesellschaftszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, der Hilfe für Flüchtlinge und Opfer von Krieg und Gewalt, der Kriminalprävention, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Verbraucherschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vergabe von Stipendien und Projektmitteln an erwachsene und jugendliche Einzelpersonen („*Social Entrepreneurs*“ und „*Venturer*“) sowie Teams von Jugendlichen oder soziale Organisationen, die die erhaltenen Mittel in selbstloser

Art und Weise zur Förderung der Allgemeinheit auf dem satzungsmäßig festgelegten Gebiet unmittelbar einsetzen;

- die Vermittlung von Kontakten der geförderten Einzelpersonen, Jugendteams und Organisationen untereinander, zu den geförderten Einzelpersonen und zu Mitgliedern des internationalen Ashoka- und Youth Venture-Netzwerks und zu Dritten, die für ihre Arbeit wichtig sein können;
 - Beratung und Training der geförderten Einzelpersonen, Jugendteams und sozialen Organisationen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Projekte;
 - der Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit den Programmen und der Arbeit von Ashoka weltweit und den Projekten der geförderten Einzelpersonen, Jugendteams und Organisationen;
 - Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe und Verbreitung von Print- und Onlinepublikationen, Seminare, Konferenzen und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Programmen und der Arbeit von Ashoka sowie den Projekten der geförderten Einzelpersonen, Jugendteams sowie sozialer Organisationen und
 - die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Feld des sozialen Unternehmertums („*Social Entrepreneurship*“).
- (4) Die Gesellschaft fördert unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und politischer Einstellung.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.
- (6) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen oder ausländischen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des priva-

ten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Dabei dürfen Mittel insbesondere auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Ashoka (501c3 Non-Profit-Corporation), Vereinigte Staaten von Amerika, beschafft werden. § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke an Gesellschaften und Vereinigungen im In- und Ausland beteiligen und Mandate in Organen übernehmen.
- (8) Die Vergaberichtlinien für die Stipendien werden gesondert veröffentlicht.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist voll eingezahlt.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.
- (4) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit sie nicht von einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Budget oder Wirtschaftsplan gedeckt sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - (a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - (b) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 15.000,00 im Einzelfall oder € 50.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Soweit ein Gesellschafter seinen Sitz im Ausland hat, ist die Einladung an ihn vor Aufgabe des Einladungsbriefes zur Post per Telefax oder auf elektronischem Weg zu übermitteln. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Ausland stattfinden, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einer Mehrheit von 75 % beschließt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich oder durch Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden. Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, so hat dieser seine Gesellschafterbeschlüsse ebenso zu protokollieren.
- (3) Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 10

Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach § 10 Abs. 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck nach § 2 zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach § 10 Abs. 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - (a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung (Vermögenserhaltungsrücklage) und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuerver-

günstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (freie Rücklage) zuzuführen;

- (b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und –erträge, z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (zweckgebundene Rücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben;
- (c) der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die wirksam und durchführbar ist und dem Zweck der anderen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Die Regelung aus Abs. 2 gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00.